

571208004

BEBAUUNGSPLAN NR.4 "AM MÜHLBACH"
UNTERSCHWANINGEN

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

WA

Allgemeines Wohngebiet

0,40

Geschoßflächenzahl - GFZ

0,80

Grundflächenzahl - GRZ

SD

Satteldach

I + D (E+DG)

Erdgeschoß und Dachgeschoß
(Dachgeschoß rechnerisch als Vollgeschoß möglich)

ED

Einzel- und Doppelhäuser zulässig

DN 45° - 52°

Dachneigung von 45° - 52°

2 WE

max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig

o

offene Bauweise

Baugrenze

=====

Straßenverkehrsflächen

■ P

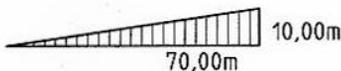
öffentliche Parkplätze

=====

Straßenbegrenzungslinie

☉

Wasser



freizuhaltendes Sichtdreieck

z.B. 10,00

verbindliche Maßzahl in Metern



Flächen für Garagen und Gemeinschaftsstellplätze
und deren Zufahrten (Standortbindung)



zwingend vorgeschriebene Firstrichtung für die Hauptgebäude
der Bauparzellen

====

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

=====

Fußweg

=====

Fuß- und Radweg

◆◆◆◆

Leitung oberirdisch (wird im Bereich des Baugebietes erdverkabelt)

◇◇◇◇

Rohrleitungsstrecke

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE



vorhandene Grundstücksgrenze



vorgeschlagene Grundstücksgrenze



Böschung, Aufschüttung



Abgrabung

z.B. 599/25

benachbarte Flurstücksnummern

z.B. 565

bestehende Flurstücksnummer im Geltungsbereich



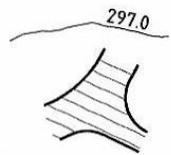
bestehende Wohn- und Nebengebäude

z.B. 850 m²

Grundstücksgröße ca.

z.B. 12

Hausnummern



Höhenschichtlinie mit Höhenangabe in (m) über N.N.



Bepflasterung im Straßenkreuzungsbereich



vorhandener Oberleitungsmast (wird abgebaut)

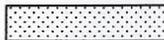


Trafostation

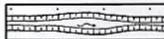
ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG



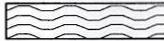
Umgrenzung von Flächen mit Pflanzgebot



gemeinschaftlich nutzbare Grünfläche, öffentlich



Mulde für Oberflächenwasserableitung
(Qualifiziertes Trennsystem)



Wasserfläche



anzupflanzender Baum



anzupflanzender Baum mit Standortbindung



anzupflanzende Sträucher (Ortsrandeingrünung)



best. Feldhecke



Spielplatz

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG



private Grünfläche (Hausgärten)

Die Gemeinde Unterschwaningen erläßt als Satzung

- aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- sowie aufgrund des Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO),
- sowie aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

folgenden

Bebauungsplan

„Nr. 4 Am Mühlbach“

Für das Baugebiet in der Gemeinde Unterschwaningen südlich des Mühlbaches /Staatsstraße 2221 gilt das vom Planungsbüro Hochreiter und Lechner in Gunzenhausen ausgearbeitete und letztmals am ~~12.4.2000~~ geänderte Planblatt, das zusammen mit diesen textlichen Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.01 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend den räumlichen Abgrenzungen wie folgt festgesetzt:

Als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl 1 S. 132).

1.02 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16, Abs. 2 BauNVO

1. Das Maß der baulichen Nutzung wird für alle angebotenen Bauparzellen auf eine Geschosigkeit von E + D (DG als Vollgeschoß möglich) festgelegt.
2. Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten, soweit in den Nutzungsschablonen im Planblatt für einzelne Grundstücke keine abweichenden Festsetzungen getroffen sind:

Grundflächenzahl (GRZ)	=	0.40
Geschoßflächenzahl (GFZ)	=	0.80
Firsthöhe ab Oberkante Kellerdecke	=	10.50 m

Bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl wird das Dachgeschoß des Hauptgebäudes immer als Vollgeschoß gerechnet. Ausgebaute Dachräume auf Garagen oder überdachte Balkone bzw. Terrassen werden bei der Geschoßflächenberechnung mitgerechnet.

Zur Grundflächenzahl werden gemäß § 19 Abs. 4 Nr. BauNVO Flächen von Zufahrten zu Garagen oder Stellplätzen mit angerechnet.

3. Errichtet werden dürfen auf den EFH-, DH – Grundstücken, Gebäude mit jeweils max. 2 eigenständigen Wohneinheiten.
4. Die auf dem Planblatt dargestellte Nutzungsschablone definiert die jeweiligen Bebauungsmöglichkeiten der einzelnen Baugrundstücke.
5. Im übrigen gelten die Höchstwerte des § 17 BauNVO.

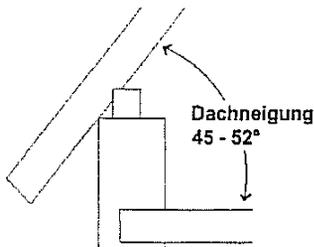
1.03 Bauweise und Abstandsflächen

1. Für das gesamte Gebiet gilt die offene Bauweise.
2. Im gesamten Baugebiet sind die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 3 bis 5 BayBO bzw. die Baugrenzen einzuhalten. Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden an der Grundstücksgrenze nach Art. 7, Abs. 5 BayBO ist zulässig, auch wenn diese Gebäude mit dem Hauptgebäude verbunden sind.

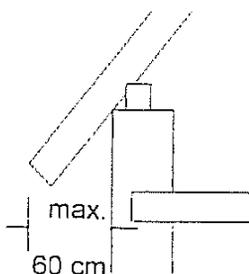
2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

2.01 Dachform, Dachneigung, Eindeckung

1. Zulässig sind Satteldächer mit einer Neigung von 45 bis 52°. Krüppelwälmde sind zulässig.



2. Die Dächer sind mit Dachsteinen (Ton, Beton) in rötlichem Farbton einzudecken.
3. Dachüberstände an den Giebelseiten (Ortgang) max. 0,40 m, an den Traufseiten max. 0,60 m. Dächer von Garagen und sonstigen Nebengebäuden sind in Form, Dachneigung und Deckung dem Hauptgebäude weitestgehend anzupassen und bei eventueller Grenzbebauung mit der Garagengestaltung des Nachbargrundstückes abzustimmen.

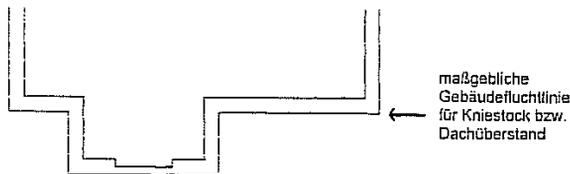


4. Carports sind auch mit flacher Bedachung zugelassen.
5. Die in der Bebauungsplanung dargestellten Firstrichtungen sind für Hauptgebäude zwingend.
6. Die max. zulässige Firsthöhe des Hauptgebäudes darf 10,50 m nicht überschreiten. Diese wird von der Oberkante Rohdecke des Erdgeschoßfußbodens gemessen.

2.02 Kniestöcke

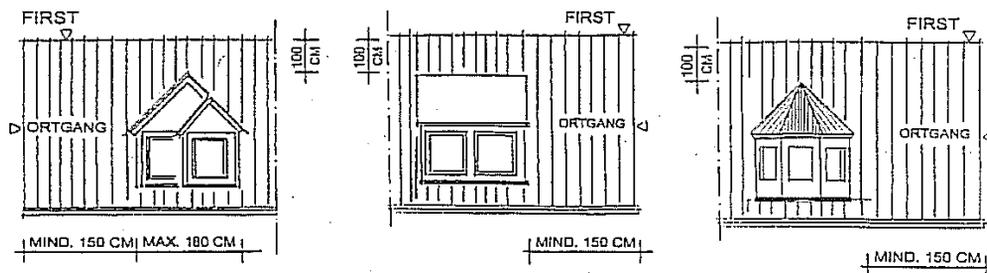
Kniestöcke sind bis zu einer maximalen Höhe von 0,75 m über der Oberkante Fertigfußboden des Dachgeschosses zulässig, hierbei ist der Verschnittpunkt der aufgehenden Fassadenflucht mit der abschließenden Dachaußenhaut als Meßpunkt anzusetzen.

Bei der Ermittlung der zulässigen Kniestockhöhe ist die nach der Länge überwiegende Gebäudefluchtlinie maßgebend.



2.03 Dachaufbauten

1. Dachgauben sind als Einzelgauben bis zu einer Außenabmessung von 1,80 m zulässig. Der Abstand zwischen den Gauben muß mindestens 1 m betragen.
2. Als Dachform der Dachaufbauten sind Schleppt-, Sattel- bzw. Zeltdächer zulässig. Der Abstand vom Ortgang muß mind. 1,50 m betragen. Die Firstoberkante von Sattel- bzw. Zeltdachgauben und Zwerchhäusern bzw. die Oberkante der Dachfläche von Schlepptgauben muß mind. 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.



3. Zwerchhäuser sind mit einer Breite von bis zu max. 40% der jeweilig zuzuordnenden Gebäude-Trauflänge zulässig. Bei mehreren Zwerchhäusern im Dachbereich gilt max. 1/2 der jeweiligen Gebäudelänge.
4. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

5. Fensterteilungen in den Dachaufbauten müssen ein stehendes Format haben.

2.04 Fassaden

1. Fassadenverkleidungen aus Kunststoffprodukten und Metallfassaden sind unzulässig.
2. Balkonbrüstungen sind nur zulässig als:
vertikale Holzkonstruktion,
gemauerte verputzte Brüstung,
aus Stahl oder Glas

2.05 Fenster

Fensterteilungen müssen immer das Format eines sichtbar stehenden Rechtecks aufweisen.

2.06 Wintergärten

Wintergärten und Loggien sind zulässig (Hinweis).

2.07 Höhenlagen der baulichen Anlagen

1. Für jedes Grundstück ist vor Bebauung ein Höhennivellement mit Bestandshöhen im Bauplan darzustellen. Ebenfalls darzustellen ist, bezogen auf die vorhandene Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, die künftige Geländehöhe im Baugrundstück und die Oberkante der Kellerdecke.

Die geplanten Höhen sind mittels eines Schnurgerüsts für die Gemeinde kontrollierbar darzustellen. Die Gemeinde muß hierzu zu einer gemeinsamen Abnahme rechtzeitig informiert werden.

2. Die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschoßfußbodens (OKRD EG) eines Gebäudes darf bei relativ planebenen Grundstücken nicht höher als 0,45 cm über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Maßgeblich ist die Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche vor der jeweiligen Mitte des Hauptgebäudes.

Bei hangseitig von der Straße gelegenen Gebäuden darf der der Talseite zugewandte Sockel nicht höher als 0,60 cm (OKRD EG), der hangseitige Sockel nicht höher als 0,45 c

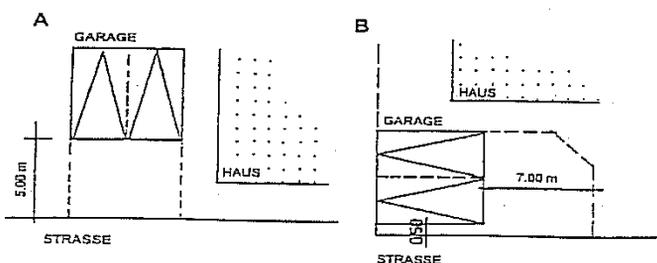
(OKRD EG) über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Ausnahmefällen davon Abweichungen zulassen.

2.08 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebengebäude

1. Garagen/Carports und Stellplätze sind an den dafür im Bebauungsplan ausgewiesenen Grundstücksseiten zu errichten, jedoch innerhalb der rückseitigen Baugrenze. Der Ge-

meinderat kann in besonders begründeten Ausnahmefällen davon Abweichungen zulassen.

2. Vor Garagen ist ein zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht einzufriedender Stauraum von mind. 5 m Tiefe (Abb. A) bzw. 7 m bei seitlicher Einfahrt auf dem Privatgrundstück einzuhalten. Die Befestigung des Stauraumes bzw. der Zufahrt zu Garagen ist in einer versickerungsfähigen Oberflächenbefestigung auszuführen.
3. Zu öffentlichen Verkehrsflächen hin haben Garagen und Carports einen Mindestabstand von 50 cm einzuhalten (Abb. B). Dieser Streifen ist als Pflanzstreifen anzulegen. Die Traufe muß an angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 25 cm von der Grundstücksgrenze haben.



4. Carports sind als Flachdachkonstruktion im Stauraum von Garagen zulässig, wenn dadurch der Stauraum nicht eingeengt wird.
5. Einzel- und Doppelgaragen sind mit Satteldach oder alternativ mit begrüntem Flachdach auszubilden.
6. Nebeneinander liegende Garagen benachbarter Grundstücke sind in Höhe, Dachform und Dachneigung gleich zu gestalten. Werden neue Garagen an bestehende angebaut, richten sich Höhe, Dachform und Dachneigung nach der bereits bestehenden Garage.
7. Für Einzel- und Doppelhäuser ist je Grundstück, die Fläche für eine Doppelgarage/Carports mit einem Stauraum von 5 m Länge vor den Garagen ausgewiesen. Die Überbauung dieser Flächen für eine andere Nutzung ist nicht zulässig.

2 Stellplätze für je eine EFH-Parzelle und 2 Stellplätze für jeweils 1 Doppelhauseinheit sind vom Bauwilligen nachzuweisen. Für jede weitere und eigenständige Wohneinheit zu den o.g. Gebäuden, ist ein zusätzlicher Stellplatz auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. Hierzu muß die Zustimmung der Gemeinde eingeholt werden.

2.09 Bauliche Nebenanlagen, Gartenhäuschen

1. Untergeordnete Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind in einem Grenzabstand von 3 m zu öffentlichen Verkehrsanlagen zulässig. Bei Grenzbebauung ist Art. 7 Abs. 4 BayBO zu beachten. Sie dürfen der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Diese Voraussetzung erfüllen insbesondere Holzschuppen, Pergolen, Glashäuser und Glashausanbauten sowie Gartenlauben.
2. Die Nebengebäude dürfen eine Grundfläche von 15 qm nicht überschreiten. Die Traufhöhe wird einheitlich mit 2,20 m festgesetzt. Dachvorsprünge sind bis 25 cm zulässig.

2.10 Einfriedungen

1. Die Abgrenzung privater Gartenfläche zu öffentlichen Verkehrsflächen ist wie folgt zulässig:

- ohne Einzäunung,
- mit Hecken (max. Höhe = 1,00 m),
- mit Zäunen (max. Höhe = 1,00 m)

Kehr- oder Sockelkanten sind hier bis max. 10 cm zulässig. Die Zaunhöhe darf hierbei 1,00 m, gemessen von Gehsteigoberkante bzw. Straßenoberfläche nicht überschreiten. Garten- oder Stützmauern sind hier nicht zulässig.

2. Abgrenzungen privater Grundstücke untereinander und zum weiteren Abschnitt des Baugebietes sind nach Ziffer 1, aber auch durch Maschendrahtzäune zulässig. Sockel- und Stützmauern sind hier bei Geländegefälle mit einer max. Höhe von 30 cm über OKG des tieferliegenden Grundstückes möglich. Die Gesamthöhe (Hecke oder Zaun incl. Sockelmauer) darf 1,20 m über OKG nicht überschreiten.
3. Sockel- oder Stützmauern zur freien Landschaft und zu öffentlichen Grünflächen sind unzulässig. Ansonsten gilt Ziffer 2 entsprechend.

2.11 Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen

1. Die Versiegelung der Verkehrsflächen ist auf die ständig befahrenen Flächen zu beschränken, Grundstückszufahrten sind möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen auszubauen. Parkflächen sind in Betonpflaster mit Dränfugen auszuführen.
2. Die Stichstraßen sind als Wohn- und Spielstraßen (Zeichen 325/326 StVO) auszuweisen und entsprechend zu gestalten.

2.12 Versorgungsflächen

Im Bereich der Baumpflanzungen sind Leitungen und Kabel, die einen Abstand von weniger als 2,5 m von Bäumen haben von dem betreffenden Versorgungsunternehmen durch geeignete technische Schutzmaßnahmen zu sichern.

3. Entwässerung

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem.

3.01 Maßnahmen in Privatgrundstücken

1. Das häusliche Schmutzwasser ist getrennt vom Oberflächenwasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Dränagen dürfen an diesen Kanal nicht angeschlossen werden.

Soweit eine Kellerentwässerung aufgrund der Höhenlage des öffentlichen Kanals nicht möglich ist, ist von den Anschlußnehmern eine Hebeanlage vorzusehen, deren Rohrleitung über die Rückstauebene geführt wird.

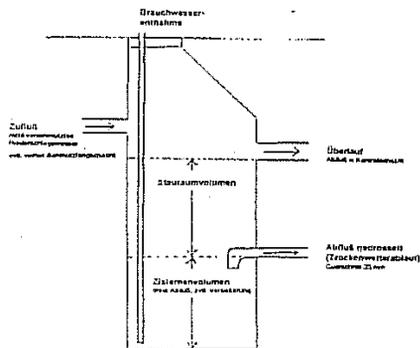
- Die Anlage von Zisternen zur Sammlung von Regenwasser wird von der Gemeinde ausdrücklich begrüßt (Hinweis).

Eine ausführungstechnisch sinnvolle Zisternenanlage empfiehlt sich dann folgendermaßen:

Die Konstruktion sollte so angelegt sein, daß ein Teil ohne Abfluß für die Regenwassernutzung zur Verfügung steht und ein Teil mit einer Abflußdrosselung und einem Überlauf zum öffentlichen Regenwasserkanal vorhanden ist, bzw. eine Versickerung in einer die Zisterne umgebenden Kiespackung stattfinden kann.

Der Drosselabfluß und der Überlauf aus dem Rückhalteteil der Zisterne sollen über ein Mulden-Rigolen-System geführt werden, um eine Versickerung zu bewirken.

Beispiel für eine Zisterne:



Die Volumen der Zisternen betragen beispielsweise bei Einfamilienhäusern bzw. bei größeren Grundstücken je angefangene 1000 qm

- abflußloser Teil	mind.	3 cbm
- Rückhalteteil	mind.	3 cbm

- Hof- und Wegebefestigungen sind mittels durchlässiger Beläge und durchlässiger Tragschichten auszuführen.
- Niederschlagswasser aus Privatgrundstücken darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen (Straße, Gehweg, etc.) ablaufen. Der Einbau eines passenden Ablaufes ist deshalb auf dem Baugrundstück bei Bedarf durchzuführen.
- Vor Verfüllung hat eine Abnahme der Grundstücksentwässerung durch die Gemeinde zu erfolgen.

3.02 Entwässerung im öffentlichen Bereich

- Häusliche Abwässer werden in einem Schmutzwasserkanal zusammengeführt und der Kläranlage zugeleitet.
- Das Niederschlagswasser wird, soweit es nicht zur Versickerung gebracht werden kann, getrennt gesammelt und in einem Kanal in das öffentliche Mulden-Rigolen-System bzw. in den Absetzteich im Grünzug im Nordteil des Baugebietes geleitet. In diesem Bereich wird das Niederschlagswasser anschließend in den Vorflutgraben Mühlbach geleitet.

4. Festsetzungen der Grünordnung

Grünflächen und Pflanzgebote werden gemäß der Planzeichnung festgesetzt.

4.01 Bepflanzung der privaten Grundstücke

1. In den privaten Gärten ist mindestens 1 Baum je angefangene 300 qm Grundstücksfläche zu pflanzen. Es sind die unter Pkt. 3.07 1./2./3. aufgeführten Arten zu verwenden.
2. Gepflanzte Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten, ausgefallene Bäume sind entsprechend zu ersetzen.

4.02 Öffentliche Grünflächen

1. Im Norden des Baugebietes ist ein Grünzug zu gestalten.
2. Vorgesehene Entwässerungsgräben und Flutmulden sind naturnah mit abwechslungsreichen Längs- und Querprofilen auszubilden und standortgerecht zu bepflanzen.
3. Bei der Pflanzung von Gehölzen finden die unter Punkt 4.06 1./2. aufgeführten Arten Verwendung.
4. Im überwiegenden Teil der Flächen sind durch entsprechende Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen Extensivrasenflächen anzulegen und an Gehölzrändern Wildstaudensäme zu entwickeln.

4.03 Begleitgrün privat und öffentlich

1. Grünstreifen entlang von Straßen und Wegen sind als Magerrasen anzulegen. Vorgesehene Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen und Decken zu versehen.
2. Zur Bepflanzung in den Straßenräumen sind Großbäume der unter Punkt 4.06 1. aufgeführten Arten zu verwenden.
3. Übrige Bereiche können nach 4.06 1.-3. bepflanzt werden.

4.04 Schutzpflanzungen zur Einbindung der Siedlung in die Landschaft

Die hierfür vorgesehenen Pflanzungen sind durch die Grundstückseigentümer anzulegen. Dabei sind Gehölzarten nach 4.06 1. - 4. zu verwenden.

Die Pflanzung soll mindestens 2 -4 reihig, mit einem Reihenabstand von jeweils 1,0 m erfolgen.

Die künftigen Grundstückseigentümer haben mit dem erworbenen Grundstück auch die darauf eventuell angelegte Pflanzung zu übernehmen, zu erhalten und zu pflegen.

4.05 Erhaltung von Grünbeständen

Auf dem künftigen Baugebiet keine vorhanden.

4.06 Gehölzarten zur Begrünung

1. Großbäume

acer platanoides	Spitzahorn
acer pseudoplatanus	Bergahorn
aesculus hippocastanum	Roßkastanie
alnus glutinosa	Schwarzerle
fagus sylvatica	Rotbuche
fraxinus excelsior	Esche
quercus robur	Stieleiche
robina pseudoacacia	Robinie
tilia cordata, intermedia	Linde
ulmus glabra	Bergulme

2. Kleinbäume

acer campestre	Feldahorn
betula pendula	Weißbirke
carpinus betulus	Hainbuche
corylus colurna	Baumhasel
crataegus Arten	Rotdorn etc.
malus silvestris	Holzapfel
pirus communis	Holzbirne
populus tremula	Zitterpappel
prunus avium	Vogelkirsche
sorbus aria	Mehlbeere
sorbus aucuparia	Vogelbeere

3. Obstbäume

Hochstämmige Baumarten der verschiedenen Arten und Sorten, ergänzend auch Nußbäume (Walnuß)

4. Sträucher

carpinus betulus	Hainbuche
cornus mas	Cornelkirsche
cornus sanguinea	Hartriegel
corylus avellana	Hasel
crataegus oxyacantha	Weißdorn
euonymus europaea	Pfaffenhütchen
ligustrum vulgare	Liguster
prunus mahaleb	Steinweichsel
prunus padus	Traubenkirsche
prunus spinosa	Schlehe
rhamnus cathartica	Kreuzdorn
rhamnus frangula	Faulbaum
rosa canina	Heckenrose
rosa multiflora	Vielblütige Rose
salix caprea, viminalis	Weiden
sambucus nigra	Holunder
syringa vulgaris	Gemeiner Flieder
viburnum lantana	Wolliger Schneeball

5. Kletterpflanzen

Fassadenbegrünung mit Weinreben, Wildem Wein, Knöterich, Hopfen, Efeu, Geißblatt etc.

6. Baumgrößen

Einzelbäume, Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 14 -16 cm, Obst-Hochstämme in der handelsüblichen Größe.

5. Sonstiges

5.01 Keller

Aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Baugebiet wird die Bauausführung des Kellers in wasserundurchlässiger Bauweise empfohlen.

5.02 Baumaterialien

Der Wahl umweltfreundlicher und energiesparender Baumaterialien ist der Vorzug zu geben.

5.03 Ausnahmen

Von den Gestaltungsfestlegungen sind bei gestalterisch besonders guten und entwicklungsfördernden Bau- und Bepflanzungslösungen Ausnahmen zulässig, soweit diese sich in das betreffende Siedlungsbild einordnen. Die Entscheidung hierüber behält sich die Gemeinde im Einzelfall vor.

6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und zugehörige Satzung werden mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan widersprechen, außer Kraft.

aufgestellt am 28.06.2000

zuletzt geändert und ergänzt am

Unterschwaningen, den 30.06.2000



Fettingner, 1. Bürgermeister



- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.09.1998 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 14.09.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans der Fassung vom 16.03.1999 hat in der Zeit vom 10.05.1999 bis 10.06.1999 stattgefunden.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.04.2000 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.05.2000 bis 02.06.2000 öffentlich ausgelegt.
- d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.10.1 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 15.01.2000 bis 01.03.2000 beteiligt.
- e) Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 28.06.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.04.2000 als Satzung beschlossen.
- f) Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Beschluß des Bebauungsplans durch die Gemeinde Unterschwaningen wurde am 29.06.2000 ortsüblich bekanntgemacht

Der Bebauungsplan ist damit wirksam / in Kraft getreten

Unterschwaningen, den 30.06.2000
(Gemeinde)
(Siegel)



(Bürgermeister)

